

Az:

Vorhergehendes Az:

Gericht: Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg

Datum: 21.03.1996

Tatbestand:

Streitig ist die Aufrechnung der Beklagten mit Schadensersatz aus Aufhebung eines Belieferungsvertrags gegen unbezahlte Forderungen der Klägerin aus früheren Lieferungen. Die Klägerin und eine mit ihr wirtschaftlich verbundene Gesellschaft (A.) - beides Gesellschaften in Hong Kong - hatten in 1991 und 1992 im wesentlichen gleichlautende Agreements mit der Beklagten - einer Gesellschaft in Deutschland - über deren alleinige Belieferung mit bestimmten Produkten aus der Volksrepublik China geschlossen.

Danach waren die Klägerin bzw. A. für das Verhältnis zur Herstellerseite in China und die Beklagte für den Vertrieb in Europa und anderen Ländern zuständig. Für Streitigkeiten wurde das Schiedsverfahren vor der Handelskammer Hamburg vorgesehen. Die Klägerin und A. werden durch denselben geschäftsführenden Gesellschafter (H.) vertreten. Regelmäßig wurde die Ware von den Kunden der Beklagten sehr kurzfristig benötigt, die daher mit H. nach Tagen oder Wochen bemessene Liefertermine abstimmte, zu denen H. die Ware per Luftexpress versandte.

Wiederholt kam es zu Schwierigkeiten bei der Abstimmung und Einhaltung der Lieferzeiten sowie bei der für die Kunden der Beklagten geforderten Qualität. Die Preise - in US-\$ - beruhten auf Abstimmungen der Parteien. Die Rechnungen wurden mit dem Beleg des Paketdienstes über dessen Entgegennahme der Ware versehen. Für die Bezahlung wurde der Beklagten ein Zahlungsziel von 90 Tagen gewährt. In Einzelfällen wurden Lieferungen mit Voraus- oder Abschlagzahlungen vereinbart und durchgeführt. Bezüglich des Zahlungsziels hatte die Beklagte H. am 11. Oktober 1991 geschrieben: "Chinese must give us a credit line up to 500 000 US-\$. This business is done by all our competitors on 90 days credit terms."

Der Umsatz zwischen den Parteien entwickelte sich in den Jahren 1990-1992 positiv. Nachdem die Parteien wechselseitig Liquiditätsengpässe geltend gemacht hatten, waren am 9. 7. 1993 insgesamt 70 199 US-\$ offen.

Mit order 20.086 vom 8. Juli 1993 bestellte die Beklagte 10 000 Einheiten an Ware. Als die erbetene Bestätigung zunächst ausblieb, wurde am 12. Juli 1993 mit H. telefoniert. Bei der Beklagten wurde danach notiert, daß er am nächsten Tag ein Fax schicken werde und daß sie sofort eine Überweisung ("TT") aufgeben solle. Er werde dann mit Scheck nach China gehen, um Ware zu bestellen bzw. zu holen. Mit hierauf bezugnehmendem Fax vom selben Tag bat

ihn die Beklagte um fachschriftliche Bestätigung des Auftrags und der Vereinbarung, "that deliverytime will be made within 3-4 days after receipt of TT". H. schrieb mit Fax vom 13. Juli 1993: "We need payment for this order prior shipment. Upon receipt of the proceed I have been informed that shipment will be effected shortly, i. e. a week. Please proceed to T T immediatly not to delay your customer." Mit weiterem Fax vom selben Tage erklärte H.: "Re: order confirmation.... I am pleased to confirm to you that: Yr order 20.086 will be shipped within a week after the receipt in my Bank of the proceeds of the value of my invoice to you for the same. Re. due payment: Please do your best to include within this TT. some payment of due invoices as I cant function anymore." Noch am 13. Juli 1993 schrieb die Beklagte einen Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr über 22 473 US-\$ zugunsten der Klägerin mit dem Verwendungszweck "Payment as per fax July 13, 1993". Ebenfalls am selben Tage bestätigte die Beklagte ihrem Kunden seinen Auftrag vom 8. Juli 1993 über 10 000 Einheiten. Mit Fax vom 16. Juli 1993 mahnte die Beklagte bei H. die dringende Lieferung an mit dem Hinweis: "Otherwise, also this customer will be lost. "

Am 17. Juli 1993 informierte die chinesische Herstellerin per Fax H. über drohende staatliche Eingriffe in ihr Unternehmen und drohende hohe Bestrafung ihrer Manager wegen eines unbeglichenen staatlichen Darlehens über 600 000 HK-\$. Weiter heißt es: "Therefore, I have to urgently ask you to do your utmost to pay me the due payments to save our company. Actually, you should remember that these payments are due before the end of last year. Unless we received at least 600 000 HK-\$ of due payment, our company will be closed by the end of the month, and we'll also have ... problems personally ..."

Der Betrag von 600 000 HK-\$ entsprach nach übereinstimmenden Parteiangaben rund 81000 US-\$. Mit einem weiteren Fax unter dem Datum 19. Juli 1993 schrieb H. der Klägerin: "We acknowledge receipt and credit of yr TT only today due to validity date your bankers have put on this TT. So goods could be ready by 26th as agreed.... But, I went yesterday all day long in China to find there a terrible situation ... The officials of the ministry were there ... verge to be put in jail within these days. So unless you are sending all back payment, we have had it with a real mess in our hand...."

Die Parteien führten ihre wechselseitigen Standpunkte weiter aus, ohne daß noch geliefert oder gezahlt wurde. Die Beklagte informierte am 5. August 1993 ihren Kunden, daß sie wegen der Schwierigkeiten in China nicht liefern könne, und berechnete der Klägerin wegen des kompletten Verlusts der Geschäftsbeziehung entgangenen Gewinn.

Die Klägerin trägt vor: Sie habe den Abbruch der Geschäftsbeziehungen durch die Beklagte nicht verschuldet. Die order 20.086 habe wegen der Schwierigkeiten in China nicht fristgemäß ausgeführt werden können. Nicht sie - die Klägerin - sei gegenüber der Herstellerin im Rückstand gewesen, sondern jene gegenüber ihren staatlichen Kreditgebern. Selbst wenn sie gegenüber der Herstellerin mit umgerechnet 81.000 US-\$ im Rückstand gewesen wäre, so läge die Ursache bei den Verbindlichkeiten der Beklagten.

Die Beklagte trägt zur allein noch streitigen Aufrechnung vor: Ab Frühjahr 1993 seien die Lieferungen - bezüglich Lieferzeit und Qualität - sowie die sonstige Zusammenarbeit mit H. unzuverlässiger geworden. Ab März 1993, als in einem Fall deutlich schlechtere Qualität geliefert worden sei, habe sie - die Beklagte - einige Rechnungsbeträge zur Risikoabsicherung zurückgehalten. Nachdem sie - die Beklagte - zuvor verschiedentlich Vorkasse geleistet habe, sei es der Klägerin zuzumuten gewesen, eine gewisse Zeit auf die Bezahlung von Rechnungen zu warten. Aus dem alarmierenden Fax der chinesischen Herstellerin vom 17. Juli 1993 habe sie - die Beklagte - geschlossen, daß A. oder die Klägerin mit der dort genannten Summe seit 1992 im Rückstand gewesen sei. Dadurch habe die Klägerin das für das Scheitern der Zusammenarbeit entscheidende Problem verursacht. Demgegenüber sei das Affidavit der Herstellerin über die ordnungsgemäße Zahlungsweise der A. bzw. der Klägerin offenbar nicht zutreffend, sondern aus Gefälligkeit gefertigt worden. Wegen der vorangegangenen Unzuverlässigkeiten und insbesondere wegen vorsätzlichen groben Verstoßes gegen die Lieferverpflichtung 20.086 sei eine weitere Zusammenarbeit mit A. bzw. der Klägerin nicht mehr zumutbar gewesen, ohne daß vor dem Schadensersatzverlangen noch eine Nachfrist hätte gesetzt werden müssen. Die Klägerin hätte die Lieferung erst nach Vergewisserung bei der Herstellerin zusagen dürfen. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte ihr bisheriges Vorbringen mit nicht nachgelassenen Schriftsätzen vertieft und vorsorglich Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beantragt.

Aus den Gründen:

"Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

A. Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht bestimmt sich aus Sicht des Forums nach deutschem internationalen Privatrecht (Urteil des BGH vom 21. September 1995 VII ZR 248/94, BB 1995, 2472). Nach diesem ist gemäß Art. 27 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) aus der Schiedsklausel mit der Vereinbarung eines deutschen Schiedsgerichts - hier des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg - auf die Wahl deutschen Rechts zu schließen (vgl. Palandt/Heldrich, BGB, 55. A., Art. 27 Rd. 6 m. w. N.). Allerdings ist auf Kaufverträge zwischen Parteien in verschiedenen Staaten, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts - wie vorstehend - zur Geltung deutschen Rechts führen, das in Deutschland in 1990/1991 in Kraft getretene UN-Kaufrecht (Wiener Kaufrechts-Übereinkommen vom 11. April 1980 bzw. United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG -) gemäß dessen Art. 1 Abs. 1 Bstb. b anzuwenden. Nach dieser Vorschrift

genügt es, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates - hier Deutschland - führen; es kommt nicht darauf an, ob der Staat, in dem die andere Partei ihre Niederlassung hat, ebenfalls CISG-Vertragsstaat ist (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 17. September 1993 2 U 1230/91, RIW 1993, 934; Herber in v. Caemmerer/Schlechtriem, CISG, 2. A., Art. I Rd. 37 40; Martiny in Münchener Kommentar BGB, 2. A., Art. 28 EGBGB Anh. II Rd. 27; Inges. Nachw. bei Will, CISG - International Bibliography, The First 150 or so Decisions, 1995).

B. Hauptforderung

Die der Klage zugrundeliegende Hauptforderung der Klägerin auf Kaufpreiszahlung gemäß Art. 53 CISG in Höhe der am 9. Juli 1993 offenen ... Summe ... ist als solche inzwischen unstrittig ... Sie beträgt danach 45 398,53 US-\$.

C. Gegenforderung

Bei der Aufrechnungs-Gegenforderung der Beklagten auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Aufhebung der Vertragsbeziehungen ist zu unterscheiden zwischen dem darin enthaltenen Schaden wegen Nichterfüllung des Einzelvertrags order 20.086 (I) und dem darüber hinaus geltend gemachten Nichterfüllungsschaden aus dem Rahmenvertrag (II).

I. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Einzelvertrags (order 20.086)

Die Aufrechnung der Beklagten mit Schadensersatz wegen Nichterfüllung der order 20.086 ist aus Art. 45 i. V. m. Art. 74 CISG in Höhe von 2800 US \$ begründet; dadurch verringert sich die Klageforderung von 45 398,53 US-\$ auf 42 598,53 US-\$.

1.

Nach Art. 45 Abs. I CISG kann die Käuferin (die Beklagte), soweit die Verkäuferin (die Klägerin) eine ihrer Pflichten nicht erfüllt, u. a. die Vertragsaufhebung nach Art. 49 CISG erklären und Schadensersatz nach Art. 74 CISG verlangen. Gemäß Art. 45 Abs. 2 können beide Rechte neben bzw. nacheinander ausgeübt werden.

2.

Gemäß Art. 49 Abs. I Bstb. b CISG kann die Käuferin die Vertragsaufhebung erklären, wenn die Verkäuferin die Ware nicht innerhalb einer ihr nach Art. 47 Abs. I CISG gesetzten Nachfrist liefert oder wenn sie erklärt, daß sie nicht innerhalb der so gesetzten Frist liefern werde. Erst recht kann die Käuferin den Vertrag aufheben, wenn die Verkäuferin erklärt, daß sie überhaupt nicht liefern werde oder könne oder nur gegen zusätzliche Gegenleistung lieferbereit sei (Huber in von Caemmerer/Schlechtriem, CISG, Art. 49 Rd. 6, 22).

Um eine solche unberechtigte Erfüllungsvereinbarung handelt es sich auch dann, wenn die Verkäuferin nach Abschluß eines Vorkasse-Kaufvertrags und nach

Vorkasseeingang wie hier - ihre Lieferung von der Bezahlung rückständiger Forderungen aus früheren Lieferungen abhängig macht. Mangels gegenteiliger Feststellungen ist eine Vorkassevereinbarung allgemein - auch im internationalen Verkehr (vgl. Art. 8 CISG) - bereits aus sich heraus dahin zu verstehen, daß die Leistung gegen Vorkasse ausgeführt werden soll, ohne daß rückständige Rechnungsbeträge aus anderen Leistungen zuvor auszugleichen sind (BGH-Urteil vom 18. Mai 1995 I ZR 151/93, MDR 1995, 1017, NJW 1995, 2917, RIVV 1995, 776).

Die - danach berechnete - Erklärung der Vertragsaufhebung (order 20.086) durch die Beklagte ist darin zu sehen, daß sie nach Mitteilung an ihren Kunden, daß wegen der Schwierigkeiten in China nicht geliefert werden könne, gemäß Art. 26 CISG der Klägerin gegenüber die Beendigung der Geschäftsbeziehung zum Ausdruck brachte.

3.

Wenn - wie hier - sowohl die Vertragsaufhebung erklärt als auch nach Art. 74 ff. CISG Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt wird, entsteht ein einheitlicher Schadensersatzanspruch, der mit dem deutschen Schadensersatz wegen Nichterfüllung vergleichbar ist und die in Art. 81-84 CISG vorgesehenen Folgen der Vertragsaufhebung überlagert (Stoll in von Caemmerer/Schlechtriem, CISG, Art. 74 Rd. 3).

4.

Nach Art. 74 Satz 1 CISG ist als Schadensersatz für die durch eine Partei begangene Vertragsverletzung der der anderen Partei infolge der Vertragsverletzung entstandene Verlust einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen, der hier anhand der Preisdifferenz gegenüber dem Weiterverkauf an den Kunden konkret ermittelt werden kann: ...

Dabei läßt das Schiedsgericht im Schätzungswege einerseits den von der Klägerin zusätzlich gewährten Preisnachlaß (discount) und andererseits die Transport- und Nebenkosten unberücksichtigt, die bei Durchführung des Geschäfts angefallen wären. Für die Schadensermittlung gilt nationales Recht einschließlich der in § 287 Zivilprozeßordnung (ZPO) geregelten Schätzungsbefugnis des Gerichts (Herber/Czerwenka, CISG, Art. 74 Rd. 13).

5.

Das Schiedsgericht geht nach seiner freien Überzeugung gemäß § 287 ZPO weiter davon aus, daß dieser Schadensersatz nicht den Verlust übersteigt, den die vertragsbrüchige Verkäuferin i. S. v. Art. 74 Satz 2 CISG bei Vertragsabschluß vorausgesehen hat oder zumindest hätte voraussehen müssen, nachdem die Parteien Preisabstimmungen vorgesehen und wegen der Absatzsituation umfangreich korrespondiert hatten (vgl. LG Dortmund, Urteil vom 23. September 1981 10 O 68/80, RIW 1981, 854 zu Art. 82 des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen Haager Kaufrecht, EKG -).

6.

Die vorstehende konkrete Schadensermittlung geht gegenüber einer abstrakten Berechnung nach Marktpreisen gemäß Art. 76 CISG vor (vgl. Stoll in von Caemmerer/ Schlechtriem, CISG, Art. 76 Rd. 14).

7.

In Anbetracht der vereinbarten kurzen Lieferzeiten und der nicht substantiiert bestrittenen Schwierigkeiten, einen Ersatzlieferanten für eine anderweitige Eindeckung zu finden, und auch sonst ist ein Verstoß der Käuferin - Beklagten - gegen die Obliegenheit zur Schadensminderung nach Art. 77 CISG nicht ersichtlich.

8.

Insbesondere ist der Schadensersatzanspruch nicht nach Art. 79 CISG ausgeschlossen.

a)

Gemäß Art. 79 Abs. 1 CISG hat die Verkäuferin für die Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie beweist, daß die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflußbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und daß von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluß in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

b)

Daß die Vorlieferantin (die chinesische Herstellerin) ihre Betriebsfortführung und damit die Warenbeschaffung der Verkäuferin (der Klägerin) nur unter der Bedingung einer sofortigen Bereitstellung erheblicher Liquidität (600 000 HK-\$ bzw. rund 81000 US-\$) gewährleisten konnte, ist kein ‚Hinderungsgrund außerhalb des Einflußbereichs‘ der Verkäuferin (der Klägerin), und zwar selbst dann nicht, wenn ihr Vortrag und das von ihr vorgelegte Affidavit zutreffen sollten, daß sie nicht mit Zahlungen entsprechender Größenordnung gegenüber der Herstellerin seit 1992 im Rückstand gewesen sei. - Dabei kann das Schiedsgericht offen lassen, wie einerseits das Faxschreiben und andererseits das Affidavit der chinesischen Herstellerin zusammen genommen zu würdigen sind ...

aa)

Zwar hat die Verkäuferin für die Herstellerin bzw. Vorlieferantin nicht im gleichen Umfang wie für Subunternehmer und eigenes Personal nach Art. 79 Abs. 2 CISG einzustehen (Stoll in von Caemmerer/Schlechtriem, CISG, Art. 79 Rd. 5, 38; Herber/Czerwenka, CISG, Art. 79 Rd. 3, 14, 19).

bb)

Jedoch handelt es sich bei dem finanziellen Engpaß der Herstellerin und der nötigen Liquiditäts-Bereitstellung nicht um ein unbeherrschbares Risiko bzw. ganz außergewöhnliches Ereignis wie höhere Gewalt oder um einen Fall der wirtschaftlichen Unmöglichkeit oder des unzumutbaren Aufwands (vgl. Stoll in von Caemmerer/Schlechtriem, CISG, Art. 79 Rd. 6, 17, 23 ff., 30, 39-40; Herber/Czerwenka, CISG, Art. 79 Rd. 8).

cc)

Vielmehr trägt die Verkäuferin das Beschaffungsrisiko auch unter erschwerten Bedingungen. Dabei hat sie für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen, die zum typischen eigenen Verantwortungsbereich des Schuldners gehört (vgl. Stoll in von Caemmerer/Schlechtriem, CISG, Art. 79 Rd. 9, 28,

30; Herber/Czerwenka, CISG, Art. 79 Rd. 8-9; Reimers-Zocher, Beweislastfragen im Haager und Wiener Kaufrecht, 1995, S 356 m. w. N.).

c)

Mangels eines ‚Hinderungsgrunds außerhalb des Einflußbereichs‘ der Verkäuferin erübrigt sich die Entscheidung, ob von der Verkäuferin ‚vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluß in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder ihn zu überwinden‘. Von der Haftung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit wird die Verkäuferin selbst dann nicht befreit, wenn ihr die benötigten Mittel durch nachträgliche, unvorhersehbare Ereignisse entzogen werden (Stoll in von Caemmerer/ Schlechtriem, CISG, Art 79 Rd. 28 m. w. N.). - Nichts anderes gilt für den Liquiditätsengpaß im Verhältnis zur chinesischen Vorlieferantin infolge deren Rückführung ihres staatlichen Kredits auf Druck der Regierung. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob oder inwieweit die Verkäuferin von der Nichtbezahlung der fälligen Forderungen gegen die Käuferin aus früheren Lieferungen überrascht wurde oder ob die - insoweit darlegungspflichtige - Verkäuferin ihrer Obliegenheit zur rechtzeitigen Erkundigung bei Vorbereitung des Vertragsschlusses nachgekommen ist (vgl. Stoll in von Caemmerer/Slechtriem, CISG, Art. 79 Rd. 20, 50ff.). Maßgebend bleibt die Risikoverteilung des Vertrags (von Caemmerer/Slechtriem, CISG, Art. 79 Rd. 7; Herber/ Czerwenka, CISG, Art. 79 Rd. 9), die hier durch die Vorkassevereinbarung verdeutlicht wird (s. o. zu 2 m. w. N.).

9.

Wegen der Vorkassevereinbarung kann es auch für die Frage einer Verursachung der Nichterfüllung durch die Käuferin nach Art. 80 CISG nicht auf deren Zahlungsrückstand ankommen.

II. Weiterer Nichterfüllungsschaden aus dem Rahmenvertrag

Die von der Beklagten über den vorstehenden Schadensersatzanspruch hinaus geltend gemachte Gegenforderung auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Rahmenvertrags ist nicht begründet.

1.

Das Schiedsgericht läßt zunächst dahingestellt, ob es sich bei dem Agreement um einen Kaufvertrag i. S. d. Art. 4 Satz 1 CISG in der Gestalt eines Sukzessivlieferungsvertrags i. S. v. Art. 73 Abs. 1 CISG handelt, der ‚aufeinander folgende Lieferungen von Ware vorsieht‘ (vgl. Cour d'Appel Grenoble vom 22. Februar 1995, ‚SARL Bri Production Bonaventure c/ Ste Pan African Export‘, Recueil Dalloz Sirey D. S. - 1995, Informations Rapides - IR. - 100). Um einen solchen Sukzessivlieferungsvertrag würde es sich handeln, wenn darin Einzellieferungen zusammen erfaßt würden und die Lieferpflcht für die Einzellieferungen geregelt würde, wenn auch nicht so konkret wie bei Teillieferungen i. S. d. Art. 51 CISG, jedoch mit einer bestimmten Gesamtmenge (vgl. Leser in von Caemmerer/Slechtriem, CISG, Art. 73 Rd. 9 Fn. 17 unter

Hinweis auf das deutsche Recht). Insoweit wird auch von einem echten Sukzessivlieferungsvertrag bzw. Sukzessivlieferungsvertrag i. e. S. oder Ratenlieferungsvertrag gesprochen (Leser und Westermann in Münchener Kommentar BGB, 2. A., vor § 275 Rd. 165 und vor § 433 Rd. 39 f.).

Von dem (rein) kaufrechtlichen Sukzessivlieferungsvertrag sind Rahmenverträge - wie hier - zu unterscheiden, die ohne genau bestimmte mengenmäßige Verpflichtung eine längerfristige Zusammenarbeit einschließlich Alleinvertrieb oder Alleinbezug regeln und als Dauerschuldverhältnisse zu charakterisieren sind und daher im Fall von Leistungsstörungen sinnvollerweise nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben bzw. gekündigt werden können (vgl. Urteile des BGH vom 6. Februar 1985 VIII ZR 15/84, DB 1985, 1687, 1688, zu 2b c; ferner vom 10. Dezember 1986 VIII ZR 39/86, DB 1987, 881, Europäisches Wirtschaftsrecht - EWIR - 1987, 241 zum EKG, mit Anm. Herber; des BFH vom 5. Oktober 1989 IV R 126/85, BFHE 158, 404, BStBl. II 1990, 155; Palandt/Heinrichs, BGB, vor § 305 Rd. 26ff.; ferner Leser in Münchener Kommentar BGB, vor § 275 Rd. 173; Soergel/Wiedemann, BGB, 12. A., vor § 323 Rd. 57, 58ff.; Staudinger/Köhler, BGB, 12. A., vor § 433 Rd. 14 ff.).

Teilweise werden im Schrifttum diese Sukzessivlieferungsverträge dann nach Art. 73 CISG beurteilt, wenn zumindest ein Bezug nach Bedarf - vgl. Art. 33 CISG - vereinbart ist (von Scheven, Der Sukzessivlieferungsvertrag, 1984, S. 104ff.; Magnus in Staudinger, BGB, 13. A., Art. 73 CISG Rd. 7).

2.

Weiter läßt das Schiedsgericht offen, ob selbst dann, wenn Art. 73 CISG anwendbar ist, ein ‚triftiger Grund zu der Annahme, daß eine wesentliche Vertragsverletzung in bezug auf künftige Teillieferungen zu erwarten ist‘, gegeben war, die Beklagte zur Erklärung der Aufhebung des Rahmenvertrags berechtigte [wie zu I 8 b dargelegt] . . .

3.

Fest steht für das Schiedsgericht, daß die Beklagte keinen Schadensersatzanspruch nach Art. 45 Abs. 1 Bstb. b i. V. m. Art. 74 CISG wegen der Verletzung des Rahmenvertrags hat, selbst wenn wiederum unterstellt wird, daß dieser unter Art. 4 Satz 1, Art. 73 CISG fällt.

Nach Auffassung des Schiedsgerichts ist bereits der Schaden der Beklagten aus dem Abbruch der Geschäftsbeziehung mit der Klägerin nicht i. S. v. Art. 74 ‚infolge der Vertragsverletzung‘ der Klägerin entstanden, weil für diese Zurechnung im Rahmen einer Gesamtwürdigung das beiderseitige Verhalten mit der Vertragsverletzung der Beklagten durch unberechtigte Zurückhaltung Kaufpreiszahlungen zu berücksichtigen ist.

Dabei kann wiederum dahinstehen, inwieweit über die Verletzung der Vorkassevereinbarung bezüglich der Order 20.086 hinaus eine Verletzung des Gesamtvertrags durch die Klägerin vorliegt. Beeinträchtigungen durch das Verhalten der Klägerin wurden zum Zeitpunkt des Abbruchs der Geschäftsbeziehungen seitens der Beklagten zumindest aufgewogen durch die wesentliche Verletzung der Pflicht der Beklagten zur Kaufpreiszahlung (Art. 25, Art. 53 CISG) auf die damals - z. T. bereits monatelang - fälligen Rechnungen. Im übrigen hätte deren Begleichung das seinerzeit im Vordergrund stehende

Liquiditätsproblem auf der Liefererseite zum wesentlichen Teil gelöst und daher voraussichtlich die akut drohende Gefahr schwerster persönlicher Konsequenzen (Inhaftierung) für die Manager der Herstellerin nebst deren Existenzgefahr ausgeräumt. Inwieweit diese Probleme später - ausweislich des Affidavits - anderweitig gelöst und die Gefahren noch abgewendet werden konnten, ist demgegenüber für die Sicht zum Zeitpunkt des Abbruchs der Geschäftsbeziehung nicht maßgebend.

Für nicht tragfähig hält das Schiedsgericht das Argument der Beklagten, die Kaufpreiszahlungen zur Risikoabsicherung zurückgehalten zu haben. Im Vergleich zu den Risiken der Klägerin war das mit der Kaufpreiszahlung verbundene Risiko der Beklagten gering. Sie hatte die Ware erhalten und hatte im übrigen vor Ablauf des 90-Tage-Lieferantenkredits hinreichend Gelegenheit, die Ware zu prüfen und nötigenfalls Gewährleistungsrechte geltend zu machen, wie auch im Fall der Minderung geschehen.

4.

Im übrigen ist das Schiedsgericht der Auffassung, daß die obige Schadenszurechnung nach Art. 74 CISG nicht anders beurteilt werden kann als im nationalen Recht, das mangels näherer supranationaler Erkenntnisse im Rahmen des Art. 7 CISG ergänzend herangezogen werden kann. Nach deutschem bürgerlichen Recht kann zwar grundsätzlich bei der Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund (nach den Rechtsgedanken der §§ 326, 626, 628 BGB) der durch die Kündigung (Nichterfüllung) entstandene Schaden geltend gemacht werden. Ohne daß es auf die Voraussetzungen dieses Anspruchs noch ankommt, entfällt dieser aber, wenn mangels eigener Vertragstreue erst recht - die andere Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt war (vgl. BGH-Urteil vom 25. Mai 1988 VIII ZR 360/86, BB 1988,2201,2205 zu II; Palandt/Heinrichs, BGB, § 276 Rd. 128). Es würde nämlich gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn man den Empfänger der Kündigung deshalb schlechter stellen wollte, weil er seiner seits bereit war, trotz des vertragswidrigen Verhaltens des Kündigenden am Vertrag festzuhalten (BGH-Urteil vom 11. Februar 1981 VIII ZR 312/791, NJW 1981,1264,1265; ferner Staudinger/Otto, BGB, § 326 Rd. 186-187). Auf einen Wettlauf bei der wechselseitigen Erklärung kann es nicht ankommen. Das Prinzip von Treu und Glauben gilt als allgemeines Prinzip auch bei internationalen Sukzessivlieferungsverträgen (Herber, EWiR 1987,241, 242).

5.

Selbst wenn die vorstehenden Grundsätze nicht schon bei der Schadenszurechnung nach Art.74 angewandt würden, wären sie spätestens bei der Prüfung der Schadensminderungs-Obliegenheit bzw. des Mitverschuldens oder der Mitverursachung nach Art. 77, Art. 80 CISG zu beachten.

6.

Davon abgesehen würde eine - über den oben zuerkannten Ersatzanspruch für die Einzellieferung hinausgehende Schadenshöhe eine entsprechende weitere Lieferbindung aus dem Rahmenvertrag voraussetzen. Auf die vereinbarte unbefristete Laufzeit bis zur gemeinsamen Aufhebung des Vertrags kann die Beklagte sich nicht stützen, weil diese Abrede nach Auffassung des

Schiedsgerichts unter den Gesichtspunkten der guten Sitten und des vorerwähnten Prinzips von Treu und Glauben nach (Art. 7 CISG i. V. m.) §§ 138, 242 BGB unwirksam ist.

III. Minderung oder Schadensersatz wegen mangelhafter früherer Lieferungen

Rechte der Beklagten auf Minderung oder Schadensersatz wegen mangelhafter früherer Lieferungen der Klägerin über die inzwischen unstrittige Minderung (Art. 50 CISG) bei order 20.083 invoice 316/93 hinaus - sind nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Vorsorglich weist das Schiedsgericht auf die Verjährung derartiger Forderungen hin.

Etwaige Mängel hätten nach rechtzeitiger Untersuchung der Ware (Art. 38 CISG) binnen angemessener Frist gemäß Art. 39 Abs. 1 CISG in der dort vorgesehenen Form gerügt werden müssen (vgl. Urteile des BGH vom 15. Februar 1995 VIII ZR 18/942, NJW 1995, 2101, EWiR 1995, 451 mit Anm. Schlechtriem; des LG Frankfurt a. M. vom 13. Juli 1994 3/13 O 3/94, NJW-RR 1994, 1264, rechtskräftig durch Berufungsurteil des OLG Frankfurt a. M. vom 23. Mai 1995 5 U 209/94, NJW-RR 1995, 1216).

Spätestens wären eventuelle Mängelrügen jedoch gemäß Art. 39 Abs. 2 CISG nach mehr als zwei Jahren seit Übergabe der Ware ausgeschlossen.

Soweit seinerzeit möglicherweise Mängel gerügt wurden, wären diesbezügliche Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit der Ware gemäß Art. 3 des deutschen CISG-Zustimmungsgesetzes entsprechend den Fristen der §§ 477, 478 BGB binnen sechs Monaten nach seinerzeitiger Mängelrüge oder bis zur jeweiligen Kaufpreiszahlung geltend zu machen gewesen. Mängelanzeigen bezüglich der - danach allein noch interessierenden - unbezahlten Lieferungen 20.083 bis 20.085 sind jedoch (über die vorerwähnte Minderung hinaus) nicht ersichtlich.

IV. Nachträgliches Vorbringen

Die nach Schluß der mündlichen Verhandlung eingereichten nicht nachgelassenen Schriftsätze der Beklagten (nebst Anlagen) sind als verspätet zu behandeln. Der Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung ist abzulehnen. Im Schiedsverfahren kann eine Partei nur dann geltend machen, daß sie sich nicht rechtzeitig habe äußern können, wenn sie hierfür besondere Umstände vorträgt und glaubhaft macht (vgl. Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, Kap. 16 Rd. 25). Für derartige Umstände bestehen hier keine Anhaltspunkte.

Im übrigen könnte die Ergänzung des Vortrags auch inhaltlich zu keiner anderen Beurteilung führen, wie sich bereits aus Vorstehendem ergibt.

D. Zinsforderung

Der Anspruch der Klägerin auf Verzinsung der Kaufpreisforderungen folgt aus Art. 78 CISG. Hinsichtlich der Höhe gilt mangels näherer Regelung im CISG gemäß dessen Art. 7 Abs. 2 ergänzend nationales Recht (LG Oldenburg, Urteil vom 9. November 1994 12 O 674/93, RIW 1996, 65; Eberstein/Bacher in von Caemmerer/Schlechtriem, CISG, Art. 78 Rd. 26), hier der gesetzliche Zinssatz für das beiderseitige Handelsgeschäft nach § 352 Handelsgesetzbuch (HGB).

E. Fremdwährungs-Ersetzungsbefugnis

Ein Ausspruch über die Fremdwährungs-Ersetzungsbefugnis ist nicht beantragt worden und ist mangels besonderer Verhältnisse auch nicht erforderlich (vgl. OLG Koblenz, RIW 1993, 934; Palandt/Heinrichs, BGB, § 245 Rd. 16).

F. Kostenentscheidung

Dem Schluß-Schiedsspruch bleibt die Entscheidung über die Fragen der Verteilung bzw. Erstattung der schiedsgerichtlichen und der außergerichtlichen Kosten vorbehalten. Dabei kann das Schiedsgericht auch über den Umfang seiner diesbezüglichen prozeßrechtlichen Entscheidungskompetenz oder über eine Kostenerstattung unter dem Gesichtspunkt des Verzugschadens befinden."